

Nr.: 38/2024  
Az.: 96 - Gerhard Staiger  
10.04.2024  
GRS 01.07.2024

---

## Tagesordnungspunkt 7

### Erlass einer Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)

---

#### **Sachverhalt:**

Um die Hebesätze zukünftig unabhängig vom Beschluss der Haushaltssatzung festsetzen zu können, empfiehlt es sich eine separate Hebesatzsatzung zu verabschieden. Aus Sicht der Verwaltung erscheint es insbesondere vor dem Hintergrund der Grundsteuerreform sinnvoll, die Neufestlegungen der Hebesätze gesondert zu regeln um unabhängig von der Haushaltsplanung agieren zu können. Die in der Haushaltssatzung abgedruckten Hebesätze sind dann zukünftig lediglich nachrichtlicher Natur; Änderungen bei den Hebesätzen können frühzeitig beschlossen und dem Steuerpflichtigen rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres mitgeteilt werden. Die Verwaltung hat einen Entwurf für eine Hebesatzsatzung zum 01.07.2024 erarbeitet; vgl. Anlage 1.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).
2. Die Verwaltung wird beauftragt alles Weitere zu veranlassen.

Gemeinde Bergatreute  
Kreis Ravensburg

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 01.07.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergatreute am 01.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Bergatreute erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

### **§ 2 Steuersätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.  
der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2024.

### **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.